

Schutzkonzept für Präsenzkurse, Vereinsübungen, Sanitätsdienst und sonstige Veranstaltungen

Schutzmassnahmen COVID-19

20.12.2021 / Version 16.0

1. Einleitung

Der Kantonverband Luzerner Samaritervereine stellt dem Verbandskader, den Samaritervereinen und ihren Jugendgruppen ein Schutzkonzept für die Durchführung des Präsenzunterrichts, für den Sanitätsdienst sowie für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung. In diesem Schutzkonzept wird dargestellt, wie die Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes Kanton Luzern, zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), in der Ausbildung (Kurse, Monatsübungen), beim Sanitätsdienst sowie bei sonstigen Veranstaltungen (SamSam, gesellige Anlässe, GV, Sitzungen, etc.) eingehalten werden. Die Massnahmen gelten für Kurs-, Monatsübungs- bzw. Veranstaltungsteilnehmende, sowie für das Ausbildungskader und die Samariter im Einsatz. Das Schutzkonzept entspricht dem 4. Abschnitt, Art. 10 Schutzkonzept, der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Stand am 20. Dezember 2021). Zusätzlich sind die Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialdepartementes Kanton Luzern berücksichtigt. (Nr. 835a, Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 13. Oktober 2020, Stand 06. Dezember 2021 und Merkblatt "Veranstaltungen" Stand 17. Dezember 2021)

Schutzkonzept – Verantwortliche müssen zusätzlich in jedem Fall die Vorgaben der Gemeindebehörden, den Auftrag Gebenden oder den Raumvermietenden beachten.

2. Ausgangslage

Die Abstands- bzw. Hygieneregeln sowie das Schutzkonzept sind zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen stetigen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern. Der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

2.1. Verantwortung

Die Verantwortung der Umsetzung des Schutzkonzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen kantonalen Behörden liegt bei den Vorständen des Verbandes bzw. der Vereine sowie den Ausbildungskadern, Sanitätsdienst- und sonstigen Verantwortlichen. Dies gilt auch wenn der Präsenzunterricht, der Sanitätsdiensteinsatz sowie sonstige Veranstaltungen nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden.

Eine Genehmigung des Schutzkonzeptes durch Kantonale- oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen. Die Aufsicht über die Umsetzung der Schutzkonzepte sowie sporadische Kontrollen obliegen dem Kanton.

Der KV bzw. die Samaritervereine und ihre Jugendgruppen müssen ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen und den zuständigen kantonalen Behörden den Zutritt zu den Einrichtungen gewähren. Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen.

3. Zielsetzungen

Das Ziel des Schutzkonzeptes ist es, insbesondere schwere COVID-19 Erkrankungen zu verhindern, Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und besonders gefährdete Personen zu schützen. Die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG und des Kantons werden zum Schutz der Teilnehmenden, der Auszubildenden, der Samariter im Einsatz sowie der Patienten eingehalten.

Der Verband, die Vereine und Jugendgruppen sind in der Lage Präsenzunterricht anzubieten, Sanitätsdienstesätze zu leisten und sonstige Veranstaltungen durchzuführen.

4. Massnahmen

Kurs-, Übungs- bzw. Veranstaltungsteilnehmende, Ausbildungskader und Samariter im Einsatz die Symptome von COVID-19 (vgl. Merkblatt für Teilnehmende) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, sind vom Präsenzunterricht, Sanitätsposten bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen. Sie dürfen erst mindesten zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Aus- oder Weiterbildung bzw. Veranstaltung teilnehmen bzw. aktiv im Verein tätig sein.

Personen, die einer Risikogruppe gemäss COVID-19-Verordnung angehören, können an Präsenzunterricht bzw. Veranstaltungen teilnehmen, für den Sanitätsdienst eingesetzt werden oder den Präsenzunterricht wieder aufnehmen. Sie sind aber mit entsprechenden Schutzmassnahmen zu schützen.

Der Zugang für Personen ab 16 Jahren, an Verbands- bzw. Vereinstätigkeiten in Form von Präsenzunterricht, Sanitätsdienst und sonstige Veranstaltungen, ist auf die 2G-Regel (Zugang nur für geimpfte und genesene Personen) beschränkt. Zusätzlich gilt die Maskenpflicht und bei der Konsumation eine Sitzpflicht. Der Veranstalter (Verband / Verein) ist dafür verantwortlich, dass die Zertifikate korrekt geprüft werden. Der Umgang mit dem Zertifikat ist auf der «Checkliste: Wie prüfe ich ein Schweizer Covid-Zertifikat (Stand 10.12.2021)» oder via folgenden Link <https://youtu.be/14Sk2QTaJhA> zu finden. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen kein Zertifikat.

Ein Covid-19-Ausnahmezertifikat wird ausgestellt für Personen, die aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden können. Dies ist mit einem Attest einer in der Schweiz niedergelassenen Ärztin oder Arztes zu belegen. Für Personen, die sich weder impfen noch testen lassen können, kann für den Zutritt zu zertifikatspflichtigen Bereichen ein ärztliches Attest akzeptiert werden. In diesem Fall muss überprüft werden, ob das Attest bestätigt, dass sich die betroffene Person weder impfen noch testen lassen kann. Zusätzlich muss durch den Abgleich mit einem Ausweisdokument mit Foto überprüft werden, ob das Attest tatsächlich zur vorzeigenden Person gehört.

Für eine Person mit einem Ausnahmezertifikat gilt:

- Sie muss mit mindestens 1.5 Metern Abstand zu den anderen Teilnehmern sitzen und eine FFP2 Schutzmaske tragen. Diese darf in Innenräumen nicht ausgezogen werden. Die Konsumation hat im Aussenbereich statt zu finden.
- Die praktischen Übungen müssen, wenn möglich allein durchgeführt werden. Ist eine alleinige Umsetzung nicht möglich, so müssen diese Person **und** der Übungspartner/in während der Übung eine FFP2 Schutzmaske tragen. Die weiteren Hygieneregeln sind an dieser Stelle besonders zu beachten.
- Sie ist von der Tätigkeit des Sanitätsdienstes ausgeschlossen.

Verbands- bzw. Vereinstätigkeiten im Aussenbereich ohne Zertifikatskontrolle sind möglich. Für Verbands- bzw. Vereinstätigkeiten im Aussenbereich, an denen der Zugang **nicht** auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt wird, gilt:

- Es dürfen höchstens 300 Personen eingelassen werden (Ab 300 Personen gilt 3G)
- Die Veranstaltung hat auf einem abgrenzbaren, eingezäunten Areal stattzufinden
- Die Abstand- und Hygieneregeln sowie die Schutzmaskenpflicht werden eingehalten
- Die Verwendung des Schutzkonzeptes des Kantonverbandes Luzerner Samaritervereine ist Pflicht
- Die Personen tanzen nicht

Nachfolgendes gilt für Verbands- bzw. Vereinstätigkeiten in Form von Präsenzunterricht, auf dem Sanitätsposten und an Veranstaltungen.

Nebst der geltenden Zertifikatspflicht sowie Abstands- und Hygieneregeln muss ab dem Alter der 1. Primar in den Innenräumen sowie im Aussenbereich eine Schutzmaske getragen werden. Die Schutzmaskenpflicht gilt auch bei der 2G-Regel. Dies gilt nach Möglichkeit auch für den Patienten.

Eine einmal aufgesetzte Schutzmaske soll, ohne sie abzusetzen weitergetragen werden. Wird zwischendurch (nur beim Einhalten der Schutzdistanz und sitzend) auf die Hygienemaske verzichtet (beim Trinken oder Essen), so ist diese unter das Kinn zu schieben. Sobald die Maske ausgezogen wird, ist diese entsprechend zu entsorgen.

Für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Schutzmasken tragen können, gilt nachfolgendes. Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich.

- Sie muss mit mindestens 1.5 Metern Abstand zu den anderen Teilnehmern sitzen und die praktischen Übungen, wenn möglich allein durchführen. Ist eine alleinige Umsetzung nicht möglich, so muss der Übungspartner/in während der Übung eine FFP2 Schutzmaske tragen. Die weiteren Hygieneregeln sind an dieser Stelle besonders zu beachten.
- Sie ist von der Tätigkeit des Sanitätsdienstes ausgeschlossen.

Aus Sicherheitsgründen sollen nur Patienten in den Sanitätsposten eintreten, Begleitpersonen sollen ausserhalb, unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln, warten. Ausgenommen ist ein Elternteil bei Kindern. Dabei ist zu beachten, dass das Elternteil sich entsprechend schützt.

Weiter gilt im Sanitätsdienst zu beachten, dass Patienten mit Verdacht auf oder mit Bestätigter COVID- 19 Erkrankung von anderen Personen fernzuhalten sind.

Um ein Contact Tracing sicherzustellen, muss eine Kontaktliste geführt werden, damit diese im Fall einer Infektion mit aktuellen Kontaktangaben elektronisch den Behörden geliefert werden kann. Diese enthalten Name, Vorname, Postleitzahl, Telefonnummer, E-Mailadresse sowie die Ankunfts- und Weggangszeit der Ausbilder, Teilnehmenden von Präsenzunterricht und sonstigen Veranstaltungen bzw. der Samariter im Einsatz, den Patienten und deren Begleitung. Dabei muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung gewährleistet werden. Die Kontaktliste muss mindestens 14 Tage aufbewahrt und anschliessend entsorgt werden. Dabei sind die Datenschutz Richtlinien zu berücksichtigen. Die Personen sind über die Erhebung und den Verwendungszweck der Kontaktdaten zu informieren. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, namentlich Teilnehmerliste oder Mitgliederverzeichnis, so muss über den Verwendungszweck informiert werden.

Zu Beginn des Präsenzunterrichts, Sanitätsdiensteinsatzes bzw. der sonstigen Veranstaltung sowie vor und nach den Pausen sind alle Beteiligten zum gründlichen Händewaschen anzuhalten. Während dem Unterricht, Einsatz bzw. Veranstaltung ist eine regelmässige Händedesinfektion erwünscht.

4.1. Räumlichkeiten für Präsenzunterricht, Sanitätsdienst und sonstige Veranstaltungen

Es werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln sowie Hinweisschilder bezüglich Maskenpflicht gut sichtbar angebracht. Das Informationsmaterial kann beim BAG unter <https://bag-coronavirus.ch/downloads/> kostenlos heruntergeladen oder bestellt werden.

In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.

Beim Eingang, in Aufenthalts-, Pausen- und Unterrichtsräumen, beim Sanitätsposten sowie bei sonstigen Veranstaltungen müssen Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt werden. Es werden Einweghandtücher verwendet, welche in geschlossenem Abfallbehälter mit Beutel entsorgt werden.

Es werden bei Präsenzunterricht, auf dem Sanitätsposten sowie an sonstigen Veranstaltungen genügend geschlossene Abfalleimer mit Beutel zur Verfügung gestellt.

Oberflächen und Objekte wie Tische, Stühle, Liegen, Türgriffe, Lichtschalter, Liftknöpfe, Schreibutensilien, Treppengeländer, Kaffeemaschinen etc., die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert. Sanitätsdienstmaterial wird geschützt aufbewahrt. Nach dem Präsenzunterricht, Sanitätsdienst bzw. sonstiger Veranstaltung sind alle Materialien gründlich zu reinigen.

Unterrichts-, Gruppen-, Pausen- und Aufenthaltsräume, Sanitätsposten sowie sonstige Veranstaltungsorte werden so eingerichtet, dass der Abstand von 1.5 Meter (nach links, nach rechts, nach vorne, nach hinten) untereinander eingehalten werden kann.

Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann. Vor dem Sanitätsposten werden im Abstand von 1.5 Metern Bodenmarkierungen angebracht, um den Abstand beim Warten einzuhalten.

4.2. Unterricht

Alle zertifizierten Kurse können anhand der Inhalte im Lehrmittel unterrichtet werden. Dabei sind die Vorgaben des Schutzkonzeptes sowie des Merkblattes "SSB Unterrichten von Bevölkerung- und Firmenkursen" zu berücksichtigen. Die Prozesspläne der weiteren Kurse sowie der Monatsübungen sind durch die Kursleiter, Samariterlehrer bzw. Jugendleiter, Jugendtrainer ebenfalls entsprechend der Vorgaben dieses Schutzkonzeptes anzupassen.

Die Teilnehmenden werden vorab auf folgende Punkte hingewiesen:
(dies kann mittels Merkblatt für Teilnehmende geschehen):

- Teilnehmende, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Merkblatt für Teilnehmende) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, sind von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen.
- Teilnehmende, die nachweislich an COVID-19 erkrankt waren, dürfen erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Präsenzveranstaltung teilnehmen.
- Risikopersonen gemäss COVID-19 Verordnung oder deren Angehörigen, können an Präsenzveranstaltungen teilnehmen. Sie sind aber mit entsprechenden Schutzmassnahmen zu schützen.
- Information der Teilnehmenden über die Zugangsbeschränkung mit der 2G-Regel (Zugang nur für geimpfte und genesene Personen), die Maskenpflicht und Sitzpflicht bei der Konsumation.

Die Teilnehmenden werden vor dem Unterrichtsstart auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die Teilnehmenden werden auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln, die Schutzmaskenpflicht sowie auf die angepasste Methodenwahl hingewiesen.
- Auf der Teilnehmerliste bestätigen die Teilnehmenden mit der Unterschrift, dass sie das Merkblatt gelesen und verstanden haben und die darin enthaltenen Massnahmen umsetzen.
- Eine Instruktion zur korrekten Anwendung der Schutzmittel (Händedesinfektion, Handschuhe, Schutzmasken etc.) ist zu erfolgen.

Paare oder Gruppen sollen während dem Kurs bzw. der Übung gleichbleibend sein und nicht neu gemischt werden. Der Austausch von Unterrichtsutensilien sollte grundsätzlich vermieden werden.

Vor der Benutzung wiederverwendbaren Unterrichtsutensilien (z.B. Flipchart, Stifte und weitere Unterrichtsmaterialien) sollen die Teilnehmenden ihre Hände desinfizieren. Phantome, Helme etc. werden vor Benutzung mit Flächendesinfektionsmittel behandelt.

Unterrichtsutensilien, welche nicht desinfizierbar sind, müssen pro Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden und im Anschluss gewaschen oder entsprechend (geschlossener Abfallbehälter mit Beutel) entsorgt werden.

Das Weitergeben von persönlichen Unterrichtsunterlagen unter den Teilnehmenden wird möglichst vermieden. Arbeitsblätter etc. werden pro Teilnehmenden abgegeben.

4.3. Sonderregelung Körperkontakt / Beatmung

Es liegt in der Natur von Erste-Hilfe-Massnahmen, dass sie einen Kontakt zwischen Helfer und Patient bedingen. Aus diesem Grund kann auch in der Ausbildung der Ersten-Hilfe nicht auf alle diese Inhalte verzichtet werden. Bei Ausbildungsinhalten, bei denen Körperkontakt unvermeidlich ist, gilt die Sonderregelung. Diese Sonderregelung gilt auch im Sanitätsdienst.

Sonderregelung für Situationen in denen Körperkontakt unvermeidlich ist:

- Hygienische Händedesinfektion und das Tragen von Einweg - Schutzhandschuhen sowie die Schutzmaskenpflicht müssen bei Körperkontakt eingehalten werden.

Es ist empfohlen Sequenzen mit unterschrittenem Schutzabstand im Freien durchzuführen.

Beim Tragen von Schutzmaterial ist strikte darauf zu achten, dass die Person sich während der Ausführung nicht selbst anfasst, sondern nur den fiktiven bzw. effektiven Patienten. Beim Wechsel der Rollen bzw. des Patienten sind die gebrauchten Handschuhe zu entsorgen und die Händedesinfektion zu wiederholen, bevor neue Handschuhe angezogen werden.

Das SRC empfiehlt die Atemüberprüfung und die Beatmung nicht zu lehren. Wird es trotzdem durchgeführt, ist zwingend zu berücksichtigen, dass in der Ausbildung pro Teilnehmer eine Pocket Mask inkl. Filter und ein Gesichtsteil verwendet werden. Darauf achten, dass das Phantom nach jeder Benutzung desinfiziert und die Gesichtsteile ausgewechselt werden.

Beim Sanitätsdienst empfiehlt das SRC, die allgemeinen Empfehlungen für die Behandlung von Patienten anzupassen. Laienretter sollten in Erwägung ziehen, ein Tuch über Mund und Nase der Person zu legen, bevor sie Thoraxkompressionen und eine Defibrillation durchführen. Dies kann das Risiko einer luftübertragenen Ausbreitung des Virus während den Thoraxkompressionen verringern. Grundsätzlich wird auf eine Beatmung verzichtet. Wird trotzdem beatmet, ist zwingend zu berücksichtigen, dass pro Helfer eine Pocket Mask inkl. Filter verwendet wird.

Das SRC empfiehlt, wenn immer möglich, sollen pädiatrische Patienten (Kinder) bei einer Reanimation auch in Zeiten von COVID-19 beatmet werden. Die Beatmung erfolgt, wenn immer möglich mittels Maskenbeatmung (Pocket Mask inkl. Filter). Im Rahmen der Laienreanimation kann die Beatmung mittels einer Mund-zu-Mund-Beatmung erfolgen sofern die Helfer sich dies zutrauen. Insbesondere durch Familienmitglieder, die bereits im häuslichen Umfeld mit dem Patienten in Kontakt waren.

Weitere Anmerkung des SRC: Verfügt der Samariter über keine FFP2 Maske **und** besteht beim Patienten Verdacht auf oder liegt ein bestätigter COVID-19 Infekt vor, besteht keine Verpflichtung zur Thoraxkompression. Sofern indiziert, kann sich der Samariter lediglich auf die Defibrillation beschränken.

Entscheidend für die Verhinderung einer Verbreitung von Viren ist der Umgang mit den noch atem- und speichelfeuchten Gesichtsteilen und Pocket Mask. Nach dem Kurs sind die Masken-Filter entsprechend zu entsorgen und die Gesichtsteile und ggf. die Pocket Mask dem üblichen Aufbereitungs- und Desinfektionsprozess zuzuführen: Vorreinigung mit lauwarmer Seifenlauge / Eintauchen in Desinfektionsmittelbad (Dauer gemäss Herstelleranweisung) / Vollständiges Trocknen an der Luft (Staubgeschützt) / Verpacken in Papier- oder Stoffbeutel.

Nach dem Anwenden einer Pocket Mask im Sanitätsdienst gelten dieselben Massnahmen.

4.4. Verpflegung Präsenzunterricht, Sanitätsdienst und sonstige Veranstaltungen

Werden Getränke, Snacks o.Ä. konsumiert, so sind ausschliesslich Einwegbecher oder Einzelverpackungen zu verwenden. Diese dürfen nicht zwischen den Personen umhergereicht werden. Jede Person soll seinen Becher bzw. sein Getränk eindeutig beschriften, damit Verwechslungen ausgeschlossen werden.

Die Konsumation muss ausschliesslich, unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln im Sitzen erfolgen.

4.5. Information

Die Vorstände sowie das Ausbildungskader informieren sich regelmässig über die gültigen Anordnungen des Bundes, des Kantons, der Gemeindebehörde, den Auftrag Gebenden oder den Raumvermietenden sowie über allenfalls geänderte Lehrmittel und verpflichten sich deren Vorgaben einzuhalten.

5. Gültigkeit

Der Verlauf der Corona-Pandemie lässt sich nicht voraussehen. Somit ist der Zeitpunkt der vollständigen Aufhebung des Schutzkonzeptes schwierig festzulegen. Es wird voraussichtlich über längere Zeit nicht möglich sein.

Dieses Schutzkonzept wird laufend an die aktuell gültigen Verordnungen und den entsprechenden Massnahmen des Bundes sowie des Kantons angepasst und revidiert.

Änderungen am Schutzkonzept werden dem Verbandskader, den Vereinspräsidenten, den Kursleitern sowie den Samariterlehrern und den Jugend Teamleitern per E-Mail-Versand zugestellt.

6. Beilage

Merkblatt für Teilnehmende (Version 10.0 – 2021 12 20)

Merkblatt Richtiger Umgang mit der Schutzmaske (Version 1.0 – 2020 06 20)

Merkblatt SSB Unterrichten von Bevölkerung- und Firmenkursen

Checkliste «wie prüfe ich ein Schweizer Covid-Zertifikat» (Version 2021 12 10)